

RS OGH 1999/3/25 6Ob201/98x, 1Ob47/00v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

ABGB §353

ABGB §1295 Ia9

Rechtssatz

Zum Eigentumseingriff durch Entziehung der Nutzungsmöglichkeit des Eigentums durch Blockade. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit und Intensität der Eingriffshandlung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die Blockade auf eine dauerhafte Behinderung abzielt, dazu geeignet ist und die Vermögensschädigung des in seiner Eigentumsfreiheit Betroffenen bewußt in Kauf genommen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 201/98x

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 201/98x

Veröff: SZ 72/55

- 1 Ob 47/00v

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 47/00v

nur: Zum Eigentumseingriff durch Entziehung der Nutzungsmöglichkeit des Eigentums durch Blockade. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit und Intensität der Eingriffshandlung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die Blockade auf eine dauerhafte Behinderung abzielt. (T1) Beisatz: Hier: Entfernung eines Verbindungsstückes der Hausanschlußleitung der Wasserversorgung. (T2); Veröff: SZ 73/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111928

Dokumentnummer

JJR_19990325_OGH0002_0060OB00201_98X0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at